

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

21.3.1877 (No. 68)

Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 21. März.

No. 68.

Vorausbezahlung: vierteljährlich 3 R. 50 Pf.; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 3 R. 65 Pf. Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden. Einrückungsgebühr: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 18 Pfennige. Briefe und Gelder frei.

1877.

Amtlicher Theil.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 17. März d. J. gnädigst geruht: den außerordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg Dr. Bernhard Simon und den außerordentlichen Professor für deutsche Sprache und Literatur an der gleichen Universität Dr. Hermann Paul zu ordentlichen Professoren, den Professor Dr. Heinrich Schneider am Gymnasium in Karlsruhe zum Direktor des Progymnasiums zu Pforzheim und den Professor Ernst Böhler am Pro- und Realgymnasium zu Lehr zum Vorstande der höheren Bürgerschule zu Mühlheim zu ernennen; die Vorstands- und erste Lehrstelle an der höheren Bürgerschule zu Buchen dem Professor Friedrich Gustav Adolf Böhler am Progymnasium zu Donaueschingen zu übertragen und den Professor Dr. Max Achilles Fischer am Gymnasium zu Karlsruhe an das Pro- und Realgymnasium in Lehr zu versetzen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 13. d. Mts. Folgendes Allerhöchstdigst zu bestimmen geruht:

Der Generalmajor v. Sell, Kommandeur der 58. Infanterie-Brigade, wird zum Kommandeur der 3. Division und der Generalmajor v. Bohn von der Armee zum Kommandeur der 58. Infanterie-Brigade ernannt.

Vom 2. Badischen Grenadier-Regiment Kaiser Wilhelm Nr. 110 wird der Unteroffizier Bachelin zum Portepesäntlich befördert.

Vom 3. Badischen Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 scheidet die Secondelieutenant a la suite v. Borcke und Spiller v. Hauenschild aus und treten zu den Reserveoffizieren des Regiments über.

Vom 2. Bataillon (Karlsruhe) 3. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 111 werden die Bzfeldwebel Wittermaier, Mellung, Beringer und Ebert zu Secondelieutenant der Reserve resp. des 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiments Nr. 109, des 3. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 111, des 4. Badischen Infanterie-Regiments Prinz Wilhelm Nr. 112 und des 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 befördert.

Vom 5. Badischen Infanterie-Regiment Nr. 113 scheidet der Premierlieutenant Zimmer aus und tritt zu den beurlaubten Offizieren der Landwehr-Infanterie über.

Vom 1. Bataillon (Donaueschingen) 6. Badischen Landwehr-Regiments Nr. 114 wird der Bzwehrmeister Peterfen zum Secondelieutenant der Reserve des Kurmärkischen Dragoner-Regiments Nr. 14 befördert.

Die Genehmigung zur Anlegung fremdherrlicher Orden erhalten

der Oberst v. Koppelow, Kommandeur des 1. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 22, für das Comthurkreuz des Groß- und Mecklenburgischen Hausordens der Wendischen Krone und

der Secondelieutenant Prinz von Löwenstein-Bertheim-Freudenberg vom 3. Badischen Dragoner-Regiment Prinz Karl Nr. 22 für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

† Berlin, 19. März. Die Fraktion der National-Liberalen hat beschlossen, beim Reichstage einen Gesetzentwurf (Nothgesetz) hinsichtlich des Zeugniszwanges einzubringen, wonach die Bestimmungen der Reichs-Strafprozess-Ordnung über den Zeugniszwang sofort in Kraft treten und dieselben auch auf die Disziplinaruntersuchungen ausgedehnt werden sollen.

† Stuttgart, 19. März. Prinz Hermann von Sachsen-Weimar ist nach Berlin abgereist, um den Kaiser im Auftrage des Königs zum Geburtstag zu beglückwünschen.

Deutschland.

Karlsruhe, 20. März. Ihre königlichen Hoheiten der Großherzog, die Großherzogin und der Erbgroßherzog, sowie Ihre Großherzoglichen Hoheiten die Prinzessin Viktoria und der Prinz Ludwig Wilhelm sind heute Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten nach Berlin abgereist. In der Umgebung der höchsten Herrschaften befinden sich die Hofdame Fräulein von Gayling, der Generaladjutant General der Infanterie Freiherr von Neubronn, der Oberhofmarschall Freiherr von Gemmingen, der Füllgeladjutant Major von Froben und der Hauptmann Freisch.

Berlin, 19. März. (Reichstag. 12. Sitzung.)

Am Tische des Bundesrats: Präsident des Reichskriegs-Amts Hofmann, Kriegsminister v. Kamelke, Justizminister Dr. Leonhardt, Unterstaatssekretär Friedberg und zahlreiche Kommissionen des Bundesrats.

Präsident v. Jordan bed eröffnet die Sitzung gegen 11^{1/2} Uhr. An neuen Vorlagen sind dem Hause zugegangen: Ein Gesetzentwurf für Eisauf-Vorbringen betr. die Errichtung von Apotheken und ein Gesetzentwurf betr. die Abänderung des Gesetzes über die Weinsteuer vom 20. März 1872. Das Haus tritt in die Tagesordnung ein mit der ersten Beratung des Gesetzentwurfs über den Sitz des Reichsgerichts. Der Entwurf lautet einfach: „Das Reichsgericht erhält seinen Sitz in Leipzig.“

Bundesbevollmächtigter Staatssekretär Dr. Friedberg: Nach ein in der vorigen Reichs-Tagung die großen Justizgesetze zur Abstimmung gelangt waren, kam die Reichsregierung zu der Ueberzeugung, daß keines der ergänzenden Gesetze früher in Angriff genommen werden dürfe, als das welches den Sitz des künftigen Reichsgerichts betrifft. Es muß vor Allem der Ort feststehen, an dem dieses Gericht hinkommen soll, bevor man daran denken kann, die Organisation anderer Gerichte gemäß den großen Justizgesetzen vorzunehmen. Daß diese Wahl große Schwierigkeiten bereiten würde, war vorauszusetzen. War doch dem vorigen Reichstage nichts anderes übrig geblieben, als die Frage, wohin das Reichsgericht zu verlegen sei, zu verlegen. So ist es gekommen, daß die damals nicht gelöste Frage der jetzigen Legislaturperiode zugewiesen ist als eine Erbschaft, deren Regulierung nicht leicht werden wird und bei der schließlich der eine oder der andere der Interessenten mit der Regulierung möglicher Weise sehr wenig zufrieden sein wird. Die Reichsregierung hatte in ihrem Gesetzentwurf Berlin als Sitz des künftigen Reichsgerichts in Aussicht genommen. Die Erwägung, die dabei maßgebend war, war hauptsächlich die, daß Berlin Sitz der Reichsregierung ist und daß man glaube, daß da, wo die Reichsregierung ihren Sitz habe, auch das Reichsgericht hinkommen müsse. Weitergehend machte sich aber über diesen Gesetzentwurf eine andere Auffassung geltend und es wurde von einer anderen Regierung der Antrag eingebracht, nicht Berlin, sondern Leipzig zu wählen und dieser Antrag hat zu der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs geführt. Beide, Berlin und Leipzig, sind große Städte, beide sind nahezu im Mittelpunkt des Deutschen Reichs gelegen; beide sind die Sitze hochangesehener Universitäten; beide sind Sitze eines großen Gewerbe- und Handelsverkehrs, den man einen Vorzug nennen kann. Eine Vorbedingung aber für Leipzig gegen Berlin ist, daß es schon vor Sitz des zur Zeit höchsten Reichsgerichts des Reichs ist (sehr richtig!), und daß man nicht glaube, Gründe anzuführen zu können, die dazu zwingen können, den Bestand zu verändern und von Leipzig nach Berlin zu verlegen. Der Gesetzentwurf motivirt Leipzig mit den wenigen Worten, daß Leipzig im Besitzlande sei. Und auch hier im Hause werden wohl sämtliche Argumente für und wider darauf hinauslaufen, daß die Einen sagen: Berlin ist vorzuziehen, weil es die Residenz des Kaisers, der höchsten Reichsgewalten, des Bundesrats und des Reichstages ist, und die Anderen: Leipzig ist vorzuziehen, weil es im Besitzlande ist, und den Bestand künftighin nicht ändern ohne die allerkräftigsten Gründe. Als Reichsbeamter bin ich an dieser Stelle berufen, in erster Linie den Gesetzentwurf, wie ihn die verbandelten Regierungen Ihnen vorgelegt haben, zu vertreten. (Speierlein.) Ich will mir aber vorbehalten, für den Lauf der Debatte von dem formellen Recht, welches die Verfassungsurkunde den Bundesbevollmächtigten gibt, Gebrauch zu machen und auch eine Anschauung zu vertreten, wie sie nicht in dem Gesetzentwurf ihren Ausdruck gefunden hat. (Bewegung.) Ich glaube dabei auf Ihre Rücksicht rechnen zu dürfen, wenn Sie die ganz eigentümliche Lage erwägen, in der wir gerade bei diesem Gesetzentwurf uns befinden. Unter allen Umständen ist ja vorauszusetzen: wie auch die Meinungen darüber, ob Leipzig, ob Berlin, auseinandergehen, jede dieser Meinungen kann für sich in Anspruch nehmen, daß dabei nicht ein partikularistisches Landesinteresse, noch weniger aber ein lokales Stadtinteresse beiläufig ist, sondern daß die Verteidigungen hier und dort nur von dem Gedanken des Reichsinteresses getragen werden, und es ist unser Wunsch, daß auch Sie so wählen, wie Sie glauben, daß die Entwicklung unseres Reiches in Deutschland und damit die Entwicklung unseres politischen Lebens überhaupt am besten gefördert werden kann. (Sehr richtig!) und Beifall.)

Abg. Dr. Gneist ist gegen die Vorlage in der Fassung des Bundesrats allerdings sei das Reichsgericht an sich in einer so berühmten Universitätsstadt wie Leipzig eben so gut aufgehoben wie in Berlin. Aber andere Gründe sprächen für Berlin, und diese seien vorwiegend politischer Natur: mit dem Reichsgericht werde erst die ganze Verfassung bestellt! Der Patriotismus der gesamten Vertreter Deutschlands berechtige zu der Hoffnung, daß die Frage nicht in partikularistischem Sinne, sondern vom objektiven Standpunkte werde beurteilt werden. Die Erfahrungen, die zur Entscheidung großer staatsrechtlicher Fragen nötig seien, können nur inmitten des großen pulsierenden Lebens gefunden werden. Der Einwand, es handle sich um eine berechtigte Dezentralisation, treffe nicht zu, hätte doch beispielsweise in neuester Zeit gerade in Preußen bei Einführung der neuen Verwaltungsgesetze, deren ausgeprägtester Zweck die Dezentralisation sei, Niemand daran gedacht, den Oberverwaltungs-Gerichtshof etwa nach Magdeburg, statt nach Berlin zu verlegen. Die Voraussetzungen, unter denen man es vor 100 Jahren notwendig gehalten, den Sitz des höchsten Gerichts vom Hofe fern zu halten, treffen heute durchaus nicht mehr zu. Sei denn beispielsweise je ein Einfluß auf die Entscheidung des Obertribunals von Seiten des preussischen Hofes geübt? Die höfenzöllernische Dynastie habe vielmehr seit 6 Menschenaltern

alles getan, was zur Läuterung des Rechtslebens gedient habe. Wenn schon die Residenzstadt Berlin den Anspruch auf das Reichsgericht habe, so habe ihn der preussische Staat erst recht: er habe den vollen Anspruch auf das Reichsgericht. Das Reichsgericht werde mit dem Worte „Berlin“ nur ausgesprochen, daß man dem Kaiser geben wolle, was des Kaisers ist, dem Reiche, was des Reiches ist, und daß man den Schlüssel der Reichsverfassung dahin legen wolle, wohin er gehöre, in den kommenden Bau der Ruppel und nicht oberhalb. (Bravo.)

Abg. Frankenburg ist der Meinung, daß die Gründe, welche der Vorredner gegen Leipzig vorgebracht, allenfalls richtig wären, wenn er sie etwa gegen Westfalen geltend gemacht hätte. Die Wechselwirkungen, die der Abg. Gneist für das Reichsgericht mit dem Bundesrat verlangt, können auch sehr schädlich wirken; die guten aber ließen sich auch zwischen Berlin und Leipzig leicht herstellen. Um eine hochpolitische oder nationale Frage handle es sich, so wichtig sie auch sei, gar nicht. Aber wenn man von nationalen Gründen spräche, so ließen sich auch solche gerade für Leipzig geltend machen. Der Bestand Leipzigs sei für ihn doch ein bedeutsames Moment, wenn es auch zugeben sei, daß die Willkürlichkeit des Oberlandesgerichts eine wesentlich andere sei, als die des Reichsgerichts, obgleich es doch nicht in der Weise ein Staats-Gerichtshof sei, wie der Abg. Gneist angeführt. Wenn keine sachlichen Gründe für die Wahl Leipzigs sprächen, würde ihn die Befürchtung einer zu großen Zentralisation allerdings nicht abhalten, für Berlin zu stimmen. Wenn derselbe Vorredner gesagt, für Unabhängigkeit der Richter seien in den Justizgesetzen hinlänglich Garantien gegeben, so sei zu bedenken, daß derselben nie genug geschaffen werden könnten. In Leipzig würde das Gericht als ein wirklich deutsches Gericht in Berlin dagegen immer als eine Fortsetzung des preussischen Obertribunals angesehen werden, und dessen Traditionen seien nicht immer der Art, daß man deren Geist als einen wünschenswerten erachten könne. Er erinnere an eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen, die von der Auslegung des Obertribunals abhängen. Im Falle würde immer ein Hauch von Misträuen auf dem Reichsgericht ruhen, wenn es die Fortsetzung des Berliner Obertribunals sein sollte.

Auf Provokation des Vorredners nahm dann der sächsische Justizminister Heke das Wort, nicht um — wie er ausdrücklich hervorhob — in der Sache selbst zu sprechen, sondern um des Abg. Frankenburgs Frage zu beantworten, welchen Entschluß die sächsische Regierung bezüglich der Beibehaltung eines obersten Landesgerichts gefaßt habe. Der Minister erklärte, daß diese Frage, losgelöst von dem Sitze des Reichsgerichts, für die sächsische Regierung eine offene sei, daß sie aber, wenn Leipzig der Sitz des Reichsgerichts werden sollte, eine Vorlage wegen Beibehaltung eines höchsten Landesgerichts bei ihrer Landesvertretung nicht machen werde. (Bewegung.)

Justizminister Leonhardt: Wenn ich als Bevollmächtigter der preussischen Regierung zu Ihnen zu sprechen habe, so wird dies nicht im partikularistischen, sondern im Interesse des Reichs geschehen. Die Frage, ob dem Reichsgericht der Sitz in Leipzig oder Berlin anzuhängen sei, hat eine politische und eine organisatorische Seite. Ueber die politische Seite will ich nicht sprechen, gestatten Sie mir aber über die organisatorische Seite einige Worte. Die Regierungen, welche im Bundesrathe vertreten sind, haben in den verschiedenen Phasen, welche die Justizgesetze durchlaufen sind, nicht so viel als Preußen die Interessen des Staats den Interessen des Reichs untergeordnet. Es gibt nun deutsche Staaten, in welchen die Rechtspflege natürlich eine mangelhafte ist und für welche das Bedürfnis einer Reform dringend vorliegt. Diese Staaten ziehen aus der Reichs-Justizgesetzgebung neben den politischen ganz überwiegende sachliche Vortheile. Aber in Preußen in allen seinen Provinzen befindet sich eine wohlorganisirte Rechtspflege. Für Preußen sind aber mit der Justizorganisation große Opfer verbunden, die in ihrer vollen Bedeutung sehr bald hervortreten werden. Es ist kein deutscher Staat absolut so sehr an der Aufrechterhaltung des obersten Gerichtshofes interessiert als Preußen, und dennoch ist Preußen die einzige Stimme gewesen, welche im Bundesrathe sich gegen den Vorschlag erklärt hat, daß es den Bundesstaaten gestattet werden solle, einen obersten Gerichtshof beizubehalten (hört! hört!), und die preussische Regierung hat nicht Anstand genommen, offen zu erklären, daß sie nicht daran denke, einen obersten Gerichtshof beizubehalten. (Hört! hört!) Aber damals hat der preussischen Regierung der Gedanke fern gelegen, daß der oberste Gerichtshof aus Berlin entfernt werden könnte, und die preussische Regierung wird jetzt zu der Frage gedrängt, ob sie den obersten Landes-Gerichtshof beibehalten will. Die Interessen der preussischen Regierung liegen auf einem ganz anderen Felde als die Interessen der andern Regierungen, denn der oberste preussische Gerichtshof hat eine Bedeutung, welche weit hinausgeht über die Bedeutung der obersten Gerichtshöfe anderer Staaten. Preußen konnte sich daher hier leicht an den Gedanken gewöhnen, daß das Reich damit einverstanden sein würde, Preußen in dieser Frage die Hilfe zu leisten, welche Preußen dem Reiche immer geleistet hat. Preußen ist aber, wenn es seinen obersten Gerichtshof aufgibt, nicht in der Lage, dem Reiche die erforderliche Hilfe zu leisten. Es ist nicht der mindeste Zweifel, daß die Besetzung des Reichsgerichts erfolgen muß mit den hervorragendsten Kapazitäten der Justiz, und es würde auch sehr schlimm mit den Gerichtshöfen ausfallen, wenn nicht eine besonders tüchtige Rechtsamwaltschaft dabei fungirt. Mir fehlt aber aller Glaube, daß es möglich sein werde, ein Reichsgericht in Leipzig mit hervorragenden Kapazitäten zu besetzen. (Dah!) Dem Rufe an das Obertribunal ist bisher jeder Jurist gern gefolgt; als es sich um die Besetzung des Reichs-Oberhandelsgerichts handelte, dessen Stellen höher besetzt werden als die des Obertribunals, war ich des Glaubens, daß die Mitglieder des Obertribunals mit Freuden dem Rufe nach Leipzig folgen würden. Ich habe aber die größten Schwierigkeiten

richtigen gefunden, und zwar so, daß ich es ganz aufgegeben habe, den Mitgliedern des Obertribunals noch derartige Anerbietungen zu machen. Ich mußte deshalb auf die Mitglieder der Appellationsgerichte zurückgreifen, und auch hier, sowie bei der Rechtsanwaltschaft fand ich dieselben Schwierigkeiten. Das sind Fakta, m. H., mit denen man rechnen muß. Das oberste Gericht ist nichts als der Ausleger des Rechts; er muß in der Mitte des öffentlichen Lebens stehen, sonst verkümmert er mit seinem Recht. Ich will dabei mich auf eine Autorität in diesen Dingen, auf den Obertribunalsrat Waldeck beziehen. Derselbe konnte diese Frage so gut und richtig beurteilen wie irgend ein Mann der Welt und er kannte so wie irgend Jemand die Natur der Rechtsmittel, welche vom Obertribunal zu erlangen sind. Waldeck erklärte früher einmal: wenn die Zeit kommen sollte, daß ein Gerichtshof über ganz Deutschland Recht spricht, und wenn das einzulegende Rechtsmittel das Mittel der Kassation ist, dann wäre es gar nicht denkbar, daß dieser Gerichtshof einen andern Sitz haben könnte als Berlin. (Hört, hört!) Ich freue mich, daß ich diese Autorität hier anführen kann. (Abg. Richter: Das erste Mal!) Es ist vollständig unmöglich, das oberste Reichsgericht zu lösen von den übrigen Reichsbehörden. Wenn dies nicht vollständig richtig wäre, wie wäre es dann erklärlich, daß in allen Staaten der Welt das oberste Gericht an dem Orte ist, wo die obersten Landesbehörden ihren Sitz haben. So etwas ist doch nicht bloß zufällig. Sie müssen dem Reichsgericht den Ort anweisen im Mittelpunkte des öffentlichen Lebens, und dieser Mittelpunkt ist nicht Leipzig, sondern Berlin, und wenn Sie das nicht thun, so weisen Sie dem Gerichte den Weg zu einem ruhmlosen Ende. Der oberste Handelsgerichtshof war ein Spezialgerichtshof, und derselbe wurde nach Leipzig gelegt, weil es ein bedeutender Handelsort ist. Jetzt aber handelt es sich um einen allgemeinen deutschen Gerichtshof, und da liegen keine Gründe vor, denselben von Berlin zu entfernen. (Lebhafter Beifall.)

v. Kleiſt-Klewo: Wir stehen gegenwärtig vor der Korrektur unserer früheren Beschlüsse betreffs des Reichsgerichts, und diese Korrektur vorzunehmen ist unsere Pflicht. Das Mißtrauen Frankenburgers führt dahin, daß nicht nur das Reichsgericht, sondern auch der Reichstag, ja selbst der Kaiser aus Berlin muß. (Sehr richtig!) Ob der Grund und Boden hier theurer ist, darauf hat das Reich als solches gar nicht zu sehen. Auch der Umstand, daß das Oberhandelsgericht sich schon in Leipzig befindet, hat hier gar nichts zu bedeuten, denn das Reichsgericht ist etwas ganz Anderes. Sobald man nicht gewichtigere Gründe für Leipzig anführt, wird man eine von Jahr zu Jahr größere Mißstimmung über die Verlegung nach dortin erleben, die um so mehr wächst, je weniger man die Wahl Leipzigs verantworten kann. Die Verlegung des Reichsgerichts würde bedunden, daß man nicht das richtige Verhältniß für die zentrale Bedeutung der Justiz hat, die sie besitzt. (Oh!) Statt Leipzig könnte auch irgend ein anderer Ort Deutschlands genommen werden, während Berlin das ganze zentrale Leben Deutschlands in sich schließt. Eins muß ich betonen, daß der Sitz des Reichstages für die Verlegung des Reichsgerichts nach Berlin gar keine Bedeutung haben darf, und ich halte es daher sogar für nöthig, auszusprechen, daß die Mitglieder des Reichsgerichts kein Mandat für den Reichstag annehmen dürfen. (Beifall.)

Reichensperger: Aus der Rede des Abg. Gneist hätte er weit eher geglaubt, derselbe werde zu dem entgegengesetzten Konklusion kommen, denn die Gründe desselben könne er sehr wenig gelten lassen. Was in aller Welt habe denn das oberste Reichsgericht mit staatsrechtlichen Fragen zu thun, denen Hr. Gneist so viel Bedeutung beilege? Hr. Gneist habe sich namentlich darüber geäußert, daß er auch einmal gegen eine Regierungsvorlage aufstehen konnte. Er sei der Meinung, daß die Richter des Reichsgerichts sich gar nicht einmal nach Berlin sehnen; sie fühlen sich weit wohler, wenn sie nicht in dem Getriebe einer großen Versammlung bewegen müssen und in dem ruhigeren Leipzig sein können. Und außerdem hätten sie dort den Verkehr mit den gelehrten Professoren. Er halte es immer für bedenklich, wenn die Stelle, von der Vorträge ausgehen, sich zu nahe an dem Richterstande befindet. Warum solle man denn nicht auch anderen Städten etwas gönnen und Alles für Berlin nehmen. Bleibe man bei dem, was man früher beschlossen, und lasse diesen Gerichtshof in Leipzig. Im Uebrigen stehe er vollkommen auf dem Standpunkt Frankenburgers. Wenn Hr. v. Kleiſt auf die gefährlichen Konsequenzen verwiesen habe, so meine er, ganz abgesehen davon, daß die Sache gar nicht so gefährlich sei, daß vielleicht noch der Tag kommen werde, wo, wie in Paris, vom Bundesrathe selbst der Antrag kommen werde, den Sitz des Reichstages von Berlin nach einem andern Orte zu verlegen.

v. Treitschke bezeichnet den Beschluß des Bundesraths als einen Mißbrauch der Majorität. Damit komme man zu der Misere des alten Bundestages zurück, wo man auch alle Mittel zur Anwendung brachte, den größten Bundesstaat Preußen zu majorisieren. Preußen habe dagegen stets den Grundsatz „noblesse oblige“ festgehalten. Der Einfluß der Reichsbehörden auf das Reichsgericht, den man so sehr fürchte, würde auch bis nach Leipzig reichen. Würde dasselbe in Leipzig errichtet, so würde damit das Mißtrauen gegen den Partikularismus nach erhalten. Das sei ja eben bisher das Unglück Deutschlands gewesen, daß es an einem Brennpunkte nationalen Lebens fehle, weil wir eben noch keine einheitliche Nation waren. Jetzt sei das endlich anders geworden; Deutschland besitze eine Hauptstadt und die Aufgabe des Reichstages sei es, die stiltlichen Elemente Berlins zu verklären. Er habe die Ueberzeugung, daß das preussische Obertribunal besser sei als sein Ruf, und darum erblicke er keine Kränkung darin, daß das Reichsgericht eine Fortsetzung des preussischen Obertribunals sei. Aber es sei dies auch eine ganz unbedingte Forderung, denn das neue Gericht werde und müsse sich einen eigenen Ruf begründen, und er hoffe, daß mit dem Reichsgericht das preussische Obertribunal verschwinde, das erstere aber in unabhängiger Organisation seine Selbstständigkeit nach oben begründen werde. Man dürfe den berechtigten Partikularismus Preußens nicht beleidigen, aber auch die Opposition nicht noch stärker und leidenschaftlicher machen. Es liegt kein einziger Grund vor, der Hauptstadt des Reichs den Sitz des höchsten Gerichtshofs zu verwehren, als schlechterdings die Furcht vor dem Gespenste der Beeinflussung, die hier so gut möglich ist wie in Leipzig. Die Zentralisation, von der uns so viel hier vorgeredet ist, ist in Deutschland nicht nur nicht vorhanden, sondern genau das Gegenteil. Wir haben in Deutschland so wenig Zentralisation, daß wir für unser deutsches Staatsleben 22 Metropolen besitzen, und wir wissen, daß auch nicht die kleinste dieser 22 Metropolen für die praktische deutsche Politik zu entscheiden ist. Das lehrt, m. H., der Verlauf des Schicksals gerade dieses Gesetzes. Wenn der nationale Geist in Deutschland von der preussischen Seite stark genug gewesen wäre, um

auf die Metropole von Schwarzburg-Sondershausen einen fähbaren Druck auszuüben, so würden wir hinsichtlich dieses Gesetzes im Bundesrathe Stimmengleichheit gehabt haben, bei der nach der Verfassung das Präsidium entscheidet, und also einen Gesetzentwurf von ganz entgegengesetztem Inhalt als den gegenwärtigen vorgelegt erhalten haben. Mit anderen Worten, es ist die Macht von Bielefeld und Detmold Angesichts der vorliegenden Thatsachen noch immer eine so große, daß wir gar keinen Grund haben, vor einer natürlichen Zentralisation uns zu fürchten. Wir brauchen die Einheit, und das Reichsgericht in des Kaisers Hauptstadt ist eine neue, feste Klammer der nationalen Macht und Einheit. (Beifall.)

Dr. Stephani spricht für die Verlegung des Reichsgerichts nach Leipzig. Man lege in Sachsen den allerhöchsten Werth darauf, daß die Vorlage im Sinne der verbündeten Regierungen angenommen werde; das starre Festhalten Preußens an der Verlegung des Reichsgerichts nach Berlin verdiene die Bezeichnung „Partikularismus“, denn partikularistische Interessen könnten nur dafür in's Feld geführt werden.

Dr. Löwe: Der Gedanke, welche Pflichten Preußen zunächst gegen sich selbst erfüllen müsse, um Deutschland zu dienen, sei noch nicht erwogen worden, und für eine dieser Pflichten halte er, die Reichsregierung möglichst zu unifizieren. Die ganze Leitung des Reichs müsse nach einem einheitlichen Sinne geschehen und auch die deutsche Rechtsprechung müsse aus einem einheitlichen Geiste hervorgehen; dies könne aber am besten nur geschehen, wenn sie im Geiste des Parlaments vollzogen werde. Können der Richter an einem andern Ort den Geist der gesetzgebenden Körperschaften so studieren und im Sinne desselben hier zusammenhalten, wenn er nicht am Orte des Reichsgerichts zu machen.

Demmler: Ich war stets der Meinung, daß man von den Richtern des Obergerichts eines Landes alles das entfernt halten müsse, was einen Einfluß auf dieselben ausüben könnte. Zu den einflussreichen Momenten zähle er in erster Linie den Hof; das Parquet des Hofes sei glatt. (Oh!) und Feiterkeit.) Er sei also dafür, daß das Reichsgericht in keinem Falle nach Berlin verlegt werden dürfe, dann werde man größere Garantien für unbedingt unparteiische Rechtsprechung der Richter schaffen. In Mecklenburg sei selbst die Landesvertretung nicht in der Hauptstadt, es gezeihe sich, daß das Deutsche Reich diesen Weg auch beschreite.

Abg. v. Grävenitz: Aus allen Erörterungen der vorliegenden Frage sowohl in der Presse als im Hause folge für ihn Eins, nämlich, daß man den Reichstag zum Wächter des Reichsgerichts machen wolle; dies habe seine Berechtigung, das Reichsgericht gehöre dahin, wo der Reichstag tagt und wo die Staatsverwaltung weilt, denn das Reichsgericht könne nur im Sinne der Reichspolitik existieren, es handle sich hier um keine partikuläre, sondern um eine nationale Frage, und er empfehle, im Geiste der Reichseinheit nach allen Seiten hier zusammenzuhalten, denn in Reichsfragen dürfe es keinen Partikularismus geben; er entscheide sich für Berlin, weil es die Reichshauptstadt, weil es der Sitz des Kaisers sei.

Ein Schlußantrag wird angenommen. Die Berathung der Vorlage an eine Kommission wird abgelehnt, so daß die zweite Berathung in einigen Tagen im Plenum stattfinden kann.

A. Berlin, 19. März. Zwischen den Fraktionen der Nationalliberalen, der Reichspartei und der deutschen Konservativen ist in Betreff des Organisationsgesetzes für Elsaß-Lothringen eine Verständigung erfolgt, welche zu dem von allen Fraktionen gemeinsam zu stellenden Antrag geführt hat, dem Gesetzentwurf nachstehende Fassung zu geben: — Wir Wilhelm pp. verordnen pp. wie folgt: § 1. Landesgesetze für Elsaß-Lothringen, einschließlich des jährlichen Landeshaushalts-Etats, werden mit Zustimmung des Bundesraths vom Kaiser erlassen, wenn der durch den Kaiserlichen Erlaß vom 29. Oktober 1874 eingesezte Landesauschuß demselben zugestimmt hat. — § 2. Die Erlassung von Landesgesetzen (§ 1.) im Wege der Reichsgesetzgebung bleibt vorbehalten. Die auf Grund dieses Vorbehaltes erlassenen Landesgesetze können nur im Wege der Reichsgesetzgebung aufgehoben oder geändert werden. — § 3. Die Rechnungen über den Landeshaushalt werden dem Landesauschusse zur Entlastung vorgelegt. Im Falle der Verjagung der Entlastung kann dieselbe durch den Reichstag erfolgen. — § 4. Bis zur anderweitigen Regelung durch Reichsgesetze bleiben im Uebrigen die Bestimmungen des Kaiserlichen Erlasses vom 29. Oktober 1874 in Geltung. — Wir fügen noch hinzu, daß die Mitglieder der Centrumsfraktion diesem Antrage nicht zustimmen werden und daß die Fortschrittspartei die Absicht hat, zu dem Antrage noch Amendements einzubringen, welche — vom Abg. Dunder bei der Samstags-Debatte schon angebeutet, — sich darauf beziehen, daß die Verhandlungen des Landesauschusses öffentlich sein sollen, und daß die Bestimmungen der Art. 29—31 der Reichsverfassung (Straffreiheit der Abgeordneten pp.) und Art. 11 und 12 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich (Freiheit für die Berichte der Presse über die Verhandlungen) in das Gesetz eingefügt werden.

Der hinter dem kaiserlich deutschen Botschafter z. D., Wirkl. Geheimrath Dr. jur. Grafen Harry v. Arnim, wegen Verhaftung desselben behufs Verhütung der wider ihn wegen Beseitigung amtlich anvertrauter Urkunden erkannten neunmonatlichen Gefängnißstrafe unter dem 16. Mai v. J. erlassene Steckbrief ist vom hiesigen Stadtgericht unter dem 9. d. M. wieder erneuert worden.

Dr. Strossberg befindet sich, wie dem Berliner Fremdenblatt mitgetheilt worden ist, in Moskau noch immer unter Bewachung im Hotel. Aus seinen fast täglich an seine Frau in der Reithstraße hier selbst gelangenden Briefen ist zu entnehmen, daß er selbst noch nicht weiß, wie lange noch diese mit dem rechtskräftigen Urtheil im Widerspruch stehende Gefangenhaltung dauern wird. Nach seiner Ansicht wird er nur zu dem Zwecke zurückgehalten, um als Zeuge in einer demnächst zur Aburtheilung gelangenden weiteren Untersuchungssache, bei welcher er in keiner Weise als Angeklagter fungirt, aufzutreten.

† **Straßburg, 19. März.** Zur kommenden Geburtsfeier Seiner Majestät des Kaisers wird am Vorabend der übliche Zapfenstreich, am Festtag musikalischer Tagesgruß

vom Münsterthurm, Gottesdienst und Parade und am Nachmittag gemeinsames Festmahl der Militär- und Zivilpersonen im „Englischen Hofe“ stattfinden. Den Abend soll ein Luftfeuerwerk auf dem Judenwallde beschließen. — Die Reichstags-Sitzung vom 17. d., in welcher die erste Lesung des Gesetzentwurfs betreffend die Landesgesetzgebung in Elsaß-Lothringen vorgenommen worden ist, hat hier selbstredend großes Interesse in Anspruch genommen. Jeder Schritt, der auf der Bahn der Verständigung gemacht wird, erbittert die hierländischen Intransigenten aufs Aeußerste, und so ist denn die Beurtheilung des Gesetzentwurfs hier, wie bei den elsäß-lothringischen Reichsboten, eine verschiedene. Die Mehrzahl der Bevölkerung hält es übrigens mit einer sachgemäßen Erweiterung der Zuständigkeit des Landesauschusses, und da dieselbe hoffentlich vom Reichstag genehmigt werden wird, so darf über die Angriffe gegen die genannte Einrichtung gerade so zur Tagesordnung übergegangen werden, wie es der Reichstag bezüglich der Einwendungen der Abgeordneten Pfarrer Simonis und Gerber gethan hat. Bezeichnend für die Stellung und Ansichten unserer Protestabgeordneten ist die hier vielfach und mit Nennung von Namen verbreitete Nachricht, daß einer derselben vor der Verhandlung im Reichstage Rathschläge über die einzunehmende Haltung bei der — französischen Botschaft in Berlin sich habe erbitten wollen, dafselbst aber kühl abweisend behandelt worden sein soll.

Bei der gegenwärtigen hier herrschenden Theuerung aller Lebensbedürfnisse ist eine erfreuliche Thatsache wenigstens zu beklunden, nämlich der gewaltige Rückgang der Holzpreise. In manchen Gegenden ist der Preis um mehr als 100 Prozent zurückgegangen.

H. München, 19. März. Laut Mittheilungen der Blätter wird der 30. Geburtstag Sr. Maj. des Deutschen Kaisers in fast allen Städten Bayerns durch Festaggen, Dankette, Festvorstellungen in den Theatern u. gefeiert werden. — Im Auftrage Sr. Maj. des Königs begibt sich Prinz Kuitpold morgen zu der Feier nach Berlin. — Allgemein ist gegenwärtig in Bayern die Klage über das Zunehmen der Meide und werden in dieser Beziehung je nach Parteilichung der einzelnen Blätter die mannigfachsten Gegenmittel angegeben. Daß es wirklich bei uns in dieser Beziehung sehr faul ist, beweist der Umstand, daß fast täglich Berichte über Verhandlungen wegen Meide zu lesen sind; ja in Passau wurden am 14. d. M. nicht weniger als 7 Personen wegen Meide abgeurtheilt. — Die „Neue Würzburger Zeitung“ schreibt: „Der Kampf im ultramontanen Lager, wie er gegenwärtig in den beiden hiesigen ultramontanen Organen „Bavaria“ und „Frank. Volksblatt“ sich manifestirt, gewährt einen nicht uninteressanten Einblick in die Zerfahrenheit der ultramontanen Partei. Die Waffen, die sie seither zur Belämpfung der politischen Gegner gebraucht, lehnen sie gegen sich selbst, die vielfach gerühmte Objektivität ist ad acta gelegt und das persönliche Anfeinden der Ultramontanen unter einander zur Tagesordnung erhoben. Dabei ist die radikale Partei, wie gewohnt, so auch jetzt am wenigsten wählerisch in ihren Mitteln. Aber ihr Lärm scheint doch nur das letzte Auflobern ihres ohnmächtigen Zornes zu sein, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß der sogenannte gemäßigete Ultramontanismus bereits die Oberhand im Kampfe gewonnen hat. Daß damit aber überhaupt eine ruhigere Entwicklung unserer Verhältnisse erzielt wird, ist keinesfalls zu bezweifeln. — Demnächst wird sich dahier wieder ein größerer Sozialistenprozeß abspielen, indem der unter 24. Juni v. J. durch die königl. Polizeidirektion geschlossene „Ortsverein der sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands“ (Regenschirmmacher Pröbßl und Genossen) sich am 7. l. Mts. in öffentlicher Sitzung des I. Bezirksgerichts München l. d. J. wegen verschiedener Vergehen wider das Vereinsgesetz zu verantworten hat. — Bekanntlich fand kürzlich auch in Berlin gleiche Verhandlung mit Verurtheilung der meisten Beschuldigten und gänzlicher Schließung der „sozialistischen Arbeiterpartei“ für den ganzen Geltungsbereich des preussischen Vereinsgesetzes statt. — Eine am letzten Samstag von den Sozialdemokraten im „Unterpollinger“ veranstaltete Volksversammlung, in welcher sehr aufreizende Reden gehalten, ist auf Veranlassung des überwachenden Polizeikommissärs aufgelöst und die Anreiterung dreier Theilnehmer, eines Schuhmachers aus Oesterreich, eines Schlossers aus Breslau und eines Drehers aus Leipzig, vorgenommen worden.

Wie der „Deutsche Merkur“ mittheilt, wird demnächst die Geschichte des vaticanischen Konzils von Professor Friedrich erscheinen. Der erste Band ist im Druck. — Der Redakteur des ultramontanen „Bamberger Volksblatt“ wurde zu 5 M. Geldstrafe verurtheilt, weil er im genannten Blatte in selbständiger Weise zu Gaben für das 50jährige Bischofsjubiläum des Papstes aufgefördert hatte, ohne die polizeiliche Erlaubniß erholt zu haben.

Frankreich.

Paris, 19. März. Der Ausschuß für den Kaiserlichen Antrag beschäftigte sich in seiner heutigen Sitzung mit der Frage des Einjährig-Freiwilligendienstes. Die Herren Pascal Duprat und Laifant erklärten sich für die Abschaffung dieses Instituts und Herr Levaufseur für eine Einschränkung der Zahl der Freiwilligen. Herr v. Mun meinte, daß Ungleichheiten in allen Militärgesetzen unvermeidlich wären und daß man den Einjährig-Freiwilligendienst wenigstens für die jungen Leute, welche sich einer wissenschaftl. Laufbahn widmeten, beibehalten sollte. Hierauf ergriff Herr Thiers das Wort. Er pries noch einmal die Vorzüge des Gesetzes von 1832 und insbesondere des Systems der Stellvertretung. Er erklart in dem Freiwilligendienst nur eine neue Form dieses letzteren Systems, daher man ihn auch im Prinzip beibehalten und nur vielleicht von einem Jahr auf zwei Jahre verlängern sollte. Zu einem Beschlusse ist der Ausschuß noch nicht gelangt, doch scheint er einer Herabsetzung der Zahl der Freiwilligen günstig zu sein.

Nachricht.

† Berlin, 20. März. Der Kaiser genehmigte gestern das Entlassungsgebet des Ministers v. Stosch.

† London, 20. März. Die „Morningpost“ meint, Rußland werde demobilisieren, nachdem das Protokoll unterzeichnet, der Friede zwischen der Türkei und Montenegro abgeschlossen und die Demobilisierungsordres seitens der Pforte ergangen sein würde.

† Konstantinopel, 20. März. Die Thronrede des Sultans gedenkt, nach einem historischen Rückblick und nach Aufzählung der dem Parlamente vorgelegenden Reformen, der endlich erfolgten Pazifikation des Landes und des Friedens mit Serbien, hofft auch auf günstigen Ausgang der Verhandlungen mit Montenegro, was alles ermöglichen würde, die Soldaten zum Vortheile des Landbaues nach Hause zu entlassen.

Frankfurter Kurszettel.

(Die fettgedruckten Kurse sind vom 20. März, die übrigen vom 19. März.)

Table with columns for Staatspapiere (e.g., Preußen, Baden, Bayern) and Aktien und Prioritäten (e.g., Reichsbank, Deutsche Vereinsbank, Darmstädter Bank).

Vermischte Nachrichten.

* Berlin, 18. März. (Notirung des Namens und der Wohnung des Absenders auf den Urschriften der Telegramme.)

Das Kaiserl. General-Telegraphenamts macht folgendes bekannt: Von der etwaigen Unbefreiheit eines Telegramms wird im inneren Berke in jedem einzelnen Falle seitens des Telegraphenamts des Bestimmungsortes an dasjenige des Aufgabesortes telegraphische Meldung erachtet.

* Berlin, 19. März. Im hiesigen Nationaltheater wird am 7. April zum Besten der Unterstützungskasse des Vereins „Berliner Presse“ eine Benefizvorstellung gegeben.

* Karlsruhe, 19. März. Die nach Art. 10 des Fiskalgesetzes vom 3. März 1870 von den Bezirksämtern und in einzelnen Fällen von den Kreispolizei-Behörden (Bürgermeister-Kemtern) auszustellenden Fiskalarten haben im verflossenen Jahre die Zahl 3457 bezw. 1400 im Ganzen somit eine solche von 4857 erreicht.

In namhafter Anzahl wurden Fiskalarten verabsolgt in den Amtsbezirken:

Table with columns for Amtsbezirk (e.g., Konstanz, Ueberlingen, Sickingen) and number of Fiskalarten.

† Mannheim, 19. März. Der Bürgerauschuß ist auf kommenden Montag zur Beschlußfassung über das Gemeindebudget für 1877 berufen.

Gestern, als am Jahrestage des Commune-Aufstandes vom 18. März 1871, waren in verschiedenen Pariser Vorstädten Bankette angefaßt. Die Behörde verbot dieselben; doch soll es den Teilnehmern gelungen sein, sich unvermerkt in anderen Lokalen, als sie ursprünglich bezeichnet hatten, zusammenzufinden.

Die äußerste Linke des Abgeordnetenhauses hat auch heute beschlossen, noch vor den Osterferien der Kammer einen neuen Antrag auf vollständige Amnestie einzubringen.

Ueber den weiteren Gang der diplomatischen Unterhandlungen, welche in London einen so verheißungsvollen Anfang genommen haben, weiß die „France“ Folgendes zu prognostizieren:

Gleich nach der Unterzeichnung des Protokolls werden die Botschafter der Mächte auf ihre Posten in Konstantinopel zurückkehren und dieses Schriftstück gemeinschaftlich zur Kenntniß der Pforte bringen, mit der Aufforderung, dieselbe wolle den Wünschen Europas endlich Rechnung tragen.

Borgestern verkündete der „Petit Marcellais“ seinen Lesern wie die natürlichste Sache von der Welt, daß der Kaiserliche Prinz, nachdem er Tags zuvor in Toulon krank gelegen, in besserem Befinden in Marseille eingetroffen und unter dem Namen eines Herrn Camendo im Hotel de Noailles abgestiegen sei.

Der Expater Hyacinthe soll am 15. April in Paris eintreffen, um seine öffentlichen Vorträge zu beginnen.

Badische Chronik.

* Karlsruhe, 20. März. Mit tiefem Bedauern vernehmen wir, daß Hr. Hofgerichts-Präsident Hildebrandt, Mitglied der Ersten und früher während mehrerer Landtage Präsident der Zweiten Kammer, gestern Nachmittag ohne vorhergegangene Krankheit im 66. Lebensjahr verschieden ist.

* Karlsruhe, 19. März. Die nach Art. 10 des Fiskalgesetzes vom 3. März 1870 von den Bezirksämtern und in einzelnen Fällen von den Kreispolizei-Behörden (Bürgermeister-Kemtern) auszustellenden Fiskalarten haben im verflossenen Jahre die Zahl 3457 bezw. 1400 im Ganzen somit eine solche von 4857 erreicht.

In namhafter Anzahl wurden Fiskalarten verabsolgt in den Amtsbezirken:

Table with columns for Amtsbezirk (e.g., Konstanz, Ueberlingen, Sickingen) and number of Fiskalarten.

† Mannheim, 19. März. Der Bürgerauschuß ist auf

London 10 Pd. St. 20/170 Ducaten . . . 9.60—65 Paris 100 Francs. 3 3/4 81.40 20-Francs-St. „ 16.24—28

Wiener Börse. 20. März. Kreditaktien 156.60, Lombarden 80.50, Staatsbahn —, Anglobank 74.70, Unionbank —, Napoleons'or 9.65 1/2. Tendenz: fest, lebhaft.

New-York, 20. März. Gold (Schlußkurs) —. Weitere Handelsnachrichten in der Beilage Seite 11.

Großherzogl. Hoftheater.

Donnerstag, 22. März. Vorstellung außer Abonnement. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

Freitag, 23. März. 2. Quartal. 42. Abonnementsvorstellung. Marie, die Tochter des Regiments, Oper in 2 Akten, von Donizetti. Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonntag, 25. März. Außer Abonnement. Zum Vortheil des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Mitglieder des Großh. Hoforchesters: Großes Konzert in 2 Abtheilungen. Anfang 7 Uhr.

Verantwortlicher Redakteur:

Heinrich Goll in Karlsruhe.

Großherzogl. Hoftheater.

Donnerstag, 22. März. Vorstellung außer Abonnement. Zur Feier des Allerhöchsten Geburtsfestes Sr. Majestät des Deutschen Kaisers.

Freitag, 23. März. 2. Quartal. 42. Abonnementsvorstellung. Marie, die Tochter des Regiments, Oper in 2 Akten, von Donizetti. Anfang 7 1/2 Uhr.

Sonntag, 25. März. Außer Abonnement. Zum Vortheil des Unterstützungsfonds für Wittwen und Waisen der Mitglieder des Großh. Hoforchesters: Großes Konzert in 2 Abtheilungen. Anfang 7 Uhr.

